



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-912-009083

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die konsequente Kontrolle und Durchsetzung von § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, vermeidbaren Lärm im Straßenverkehr (z. B. getunte Autos, Motorräder) unter Strafe zu stellen oder wenn möglich zu verbieten.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 168 Mitzeichnungen und 73 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Kraftfahrzeuge so manipuliert werden würden, dass sie einen extremen Lärm verursachen würden. Die Bemessung von Lärm müsse sich nach dem technisch leitesten Machbaren richten. Etwas anderes sei für die psychische und physische Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere in Großstädten, nicht vertretbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss hält einleitend fest, dass nach § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei der Benutzung von Fahrzeugen - unabhängig davon, ob bauliche Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden - unnötiger Lärm verboten ist: Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden. Darüber hinaus erlischt die nötige Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, wenn diese technisch verändert werden und dadurch das Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Zudem verweist der Petitionsausschuss auf die geltenden Ahndungsmöglichkeiten: Das unzulässige Verändern zu lauter Motorräder ist mit einem Bußgeld in Höhe von 90 Euro bewährt. Ist das Motorrad unverändert, aber dennoch mit unnötigem Lärm betrieben, ist ein Bußgeld von 80 Euro vorgesehen. Eine Belästigung anderer durch das unnütze Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften wird mit einem Bußgeld von 100 Euro geahndet. Eine Verdopplung der genannten Bußgelder ist bei vorsätzlicher Verwirklichung der Ordnungswidrigkeiten vorgesehen (§ 3 Absatz 4a Bußgeldkatalog-Verordnung). Es bestehen somit ausreichende Sanktionsmaßnahmen. Die am 19. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt verkündete Novelle der Bußgeldkatalog-Verordnung sieht die oben aufgezeigten Ahndungsmöglichkeiten vor.

Um diese abschreckenden Sanktionsmaßnahmen auch zur effektiven Anwendung zu bringen, weist das Bundesministerium für Verkehr (BMV) in diesem Zusammenhang stets auf die große Bedeutung und Dringlichkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung hin. Grundsätzlich gilt: Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt nach der Kompetenzverteilung der Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes (GG) den zuständigen Behörden der Länder. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Ordnungsämter und Polizeibehörden der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bund hat diesbezüglich weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden.

Es besteht das politische Ziel, die Lärmbelastungen durch den Verkehr zu reduzieren. Wesentliche Ansatzpunkte für die Senkung der Geräuschemissionen von Fahrzeugen



sind dabei die Genehmigungsvorschriften für Fahrzeuge sowie die oben genannten Sanktions- und Durchsetzungsmaßnahmen.

Die Zuständigkeit für die Genehmigungsvorschriften von Fahrzeugen liegt auf Grund der vollständigen Harmonisierung dieses Bereiches bei der Europäischen Union (EU) und bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE). Bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen erhalten die Fahrzeuge eine europaweit gültige Typgenehmigung. Das BMV setzt sich stetig bei der EU und UNECE für Grenzwertsenkungen in Kombination mit flankierenden Maßnahmen zur Senkung der realen Geräuschemissionen von Fahrzeugen ein. Hier wurden bereits viele Fortschritte erzielt, auch wenn nicht sämtliche technisch machbaren Senkungen der Geräuschemissionen von Fahrzeugen in der EU und UNECE mehrheitsfähig sind. Zum Beispiel konnte die Ausnutzung von Grauzonen der Hersteller bei Erstausrüstungs- oder Nachrüstschalldämpfern inzwischen weitestgehend unterbunden werden.

Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage eingehend geprüft und hält sie im Ergebnis für sachgerecht. Weil die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen bei den Ländern liegen, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die konsequente Kontrolle und Durchsetzung von § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.